

## Multilaterale Sondervereinbarung RID 7/2012

nach Abschnitt 1.5.1 RID

über die Verpackungsanweisungen IBC 04 bis IBC 08 nach Unterabschnitt 4.1.4.2 RID

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 3.2 Tabelle A Spalte 8 in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.4.2 RID dürfen folgende Großpackmittel (IBC) zusätzlich zu den genannten Großpackmitteln (IBC) verwendet werden:
  - a) Im Rahmen der Verpackungsanweisung IBC 04 die IBC-Arten 31A, 31B und 31N;
  - b) im Rahmen der Verpackungsanweisung IBC 05 die IBC-Arten 31A, 31B, 31N, 31H1, 31H2 und 31HZ1;
  - b) im Rahmen der Verpackungsanweisungen IBC 06, IBC 07 und IBC 08 die IBC-Arten 31A, 31B, 31N, 31H1, 31H2 und 31HZ1.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2014 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 17. Dezember 2012

Die für das RID zuständige Behörde  
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Silvia Prinz